

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Strausberg e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Strausberg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Strausberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nr. VR 3424 FF eingetragen.
- (3) Der Ortsverein ist Mitglied des AWO Kreisverbandes Märkisch Oderland e.V.

### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Ortsvereins ist die:

- Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Abgabenordnung (AO)
- Förderung der Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO,
- Förderung der Erziehung und Bildung
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung der Hilfen für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen und Spätaussiedler/innen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit sowie die
- Erfüllung der im Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben

Im Rahmen des Zwecks kann der Ortsverein eigene Schwerpunkte setzen.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- 2.1 Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Pflege, der Jugendhilfe, der Bildung und des Gesundheitswesens
- 2.2 Förderung der ehrenamtlichen Arbeit und des bürgerschaftlichen Engagements
- 2.3 Anregung und Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe
- 2.4 Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit
- 2.5 Übernahme und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen, Diensten, Angeboten und Projekten im Sinne des Punktes 2.1 mit Schwerpunkt Jugendhilfe und Pflege
- 2.6 Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
- 2.7 Schulung, Fortbildung und Weiterbildung von Mitarbeitenden,
- 2.8 Aufbau und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Jugendhilfe
- 2.9 Förderung eines bestehenden AWO Jugendwerkes
- 2.10 Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege
- 2.11 Mitwirkung an Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe
- 2.12 Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
- 2.13 Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen
- 2.14 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- 2.15 Kooperative Zusammenarbeit mit Kommunen, Behörden, sozialen Einrichtungen und sozialen Verbänden, Vereinen und Initiativen
- 2.16 Mitwirkung in Beiräten und Ausschüssen auf allen Ebenen
- 2.17 Unterstützung der internationalen Arbeit der AWO
- 2.18 Bildungsangebote für Kinder- und Jugendliche und Fachkräfte der sozialen Arbeit

- 2.19 Angebote der Team Entwicklung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- 2.20 Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse

### § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen. Andere Rechtsformen dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Grundlage ist das AWO Verbandsstatut und der AWO Unternehmenskodex.
- (2) Die Satzungszwecke des § 2 Absatz (2) werden im AWO Ortsverein Strausberg insbesondere verwirklicht durch:
  - Derzeitige Trägerschaften über die Zweckbetriebe
    - AWO Sozialstation Strausberg
    - AWO Erziehungshilfeverbund Strausberg
    - Teamwork Strausberg
  - Zukünftige Trägerschaften über soziale Aufgaben
  - Förderung der Altenhilfe, u.a. durch Beratung, Klubarbeit, Bildungs- und Sportangebote, gesellige und gesundheitspräventive Veranstaltungen
  - Ausbildung von Fachkräften schwerpunktmäßig im Bereich der Pflege und der Jugendhilfe
  - Umsetzung sozialpädagogischer Trainingsprogramme, Beratung, Coaching, Events und Projekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - Mitwirkung in sozialen, pädagogischen oder gesundheitsfördernden Netzwerken und Bündnissen
  - Projektarbeit in allen sozialen Bereichen
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
- (4) Ehrenamtlich Mitwirkende des Vereins können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe wird vom Vorstand bestimmt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die nächsthöhere Gliederung der AWO, wo man Mitglied ist.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsvereins kann jede Person werden, die den Zweck und die Aufgaben nach § 2 und § 3 Absatz (2) unterstützt. Jedes Mitglied muss die im Grundsatzprogramm und im Verbandsstatut der AWO niedergelegten Grundsätze anerkennen. Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche sich zu den Zielen des Vereins bekennen und den Verein materiell bzw. ideell unterstützen.
- (2) Mitglieder sollten ihren Wohnsitz in der Stadt Strausberg haben. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag im Sinne der möglichen unmittelbaren Unterstützung der AWO Strausberg e.V. zu begründen.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft und der Austritt aus der AWO bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor des-

sen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

- (3) Der Austritt aus der AWO ist zum Ende des darauffolgenden Quartals möglich. Die Beitragspflicht besteht bis dahin fort. Endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, wird der Mitgliedsbeitrag nur bis zum vorangegangenen Monat fällig.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der AWO grob oder vorsätzlich verstoßen hat, wird es durch den Vorstand ausgeschlossen. Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied seine Beitragspflicht über einen Zeitraum von einem Jahr nicht nachkommt, einmal schriftlich gemahnt wurde und nicht innerhalb einer 14tägigen Frist nachzahlt, wird es vom Vorstand ausgeschlossen.
- (6) Die Aufnahme korporativer Mitglieder regelt sich nach den Festlegungen des Bundesverbandes.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur selbständigen Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
- (2) Der Ortsverein führt Anteile der Mitgliedsbeiträge gemäß Verbandsstatut an den zuständigen AWO Kreisverband ab.
- (3) Beitragszahlungen von Jugendwerksmitgliedern regeln sich nach dem Verbandsstatut.

## **§ 6 Jugendwerk**

- (1) Ein AWO Jugendwerk Strausberg gibt sich eine Satzung, welche mit dem Statut der AWO übereinstimmen muss.
- (2) Das Jugendwerk wählt einen Vorstand. Das Jugendwerk und sein Vorstand werden vom geschäftsführenden Vorstand unmittelbar unterstützt.
- (3) Für die Förderung des Jugendwerkes trifft der Vorstand Regelungen nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten.
- (4) Dem Vorstand des Ortsvereins obliegen die Aufsicht und Prüfung.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Dies sollte vorrangig als Präsenzversammlung, kann aber auch als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung des AWO Bundesverbandes §7 Absatz (2).
- (2) Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Bei Satzungsänderungen sind die Änderungen oder die Neufassung der gesamten Satzung mit der Einladung mitzuschicken.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorstand oder der übergeordnete Vorstand unter Angabe von gewichtigen Gründen die Einberufung fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat:
- im Abstand von mindestens 4 Jahren den Vorstand mit seinen Funktionen, die Delegierten für die übergeordneten Konferenzen und eine/n Revisor/in zu wählen
  - bei Problemlösungen mitzuarbeiten
  - die satzungsgemäße Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder zu kontrollieren
  - die Jahresberichte des Vorstandes und der Zweckbetriebe für das abgelaufene Jahr zu bestätigen
  - den Jahresabschluss als Finanzbericht und den Bericht des Steuerbüros zu beschließen
  - den Abschlussbericht der Wirtschaftsprüfung zu beschließen
  - die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
  - bei Bedarf eine Geschäfts- bzw. Wahlordnung zu beschließen
  - Vergütungen für den ehrenamtlichen Vorstand gemäß § 9 Abs. 12 zu beschließen
  - Auf Vorschlag des Vorstandes über die Einsetzung eines Ehrevorsitzenden zu entscheiden
- (5) Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Wahlen und Zustimmungen z.B. zu den Geschäftsberichten können, sofern es nicht ein Mitglied anders verlangt, als Blockwahl erfolgen.
- (6) Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Ortsvereins mit der Entscheidung zur Vermögensverwendung gemäß §3 Absatz (6) bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen. 20 v.H. der Mitglieder müssen anwesend sein, ansonsten muss mit einer Frist von 14 Tagen erneut eingeladen werden. Dann gilt eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Kreisverbandes Märkisch-Oderland. Vor der Auflösung des Ortsvereins ist der Kreisverband anzuhören.
- (7) Die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der Stellvertreter\*in
  - c. dem geschäftsführenden Vorstand
  - d. zwei Beisitzer\*innen

Beide Geschlechter sollten mit mindestens 40% vertreten sein.

Der Revisor kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Seine Aufgaben regelt die Revisionsordnung des Bundesverbandes.

- (2) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der übrige Vorstand die Funktionen und Aufgaben neu bestimmen. Innerhalb eines Jahres soll eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
- (5) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Ortsverein sowie bei seinen Gesellschaften, Betrieben oder Bereichen schließt die Wählbarkeit in Vorstandsfunktionen aus. Gleiches gilt bei Verwandtschaftsgraden ersten Ranges.

- (6) Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform mit Mailbestätigung gefasst werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand tagt mindestens quartalsweise auf der Grundlage einer Tagesordnung und einer angemessenen Frist der Einladung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand hat dem Kreisvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (9) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.
- (10) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (11) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden vorschlagen. Der Ehrenvorsitzende repräsentiert in Abstimmung mit dem Vorstand den Verein nach außen. Er kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Ehrenvorsitzende berät den Vorstand und kann vom Vorstand Arbeitsaufträge erhalten.
- (12) Die Tätigkeit des Vorstandes und des Ehrenvorsitzenden sind ehrenamtlich. Vergütungen können gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Vereins berücksichtigen und kann sich an der Höhe für kommunale Mandatsträger orientieren. Der Ersatz von satzungsgemäßen Auslagen von ehrenamtlichen Mitgliedern bleibt unberührt.
- (13) Für ein fahrlässiges Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausübung der ihnen obliegenden Tätigkeiten haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei.
- (14) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten
  - a. Vorsitzenden und
  - b. dem/der Stellvertreter/in und
  - c. dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Vertretungsberechtigung erfolgt durch dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand wird – abweichend vom Abs. 1 – auf der Grundlage der Befugnis des Gesamtvorstandes zur Selbstergänzung (Kooptation gem. § 27 BGB i. V. m. § 40 BGB) vom Gesamtvorstand für die Dauer von 8 Jahren bestellt. Eine Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand ist jederzeit möglich. Der Gesamtvorstand hat das Recht, mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Anstellungsvertrag zu schließen und die Höhe der Dienstleistungsvergütung gemäß den Empfehlungen des AWO Governancekodex zu vereinbaren.

- (15) Der geschäftsführende Vorstand ist – vorbehaltlich Abs. 4 und 14 – allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er leitet den ideellen Bereich, die Zweckbetriebe und hat die Aufsicht wahrzunehmen.

Zur Vornahme nachfolgender Handlungen gemäß a) bis m) bedarf es der vorherigen Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes. Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht des hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandes entzogen.

- a) Strukturveränderungen, wie z.B.
  - 1) Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen
  - 2) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen
  - 3) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder von Teilen desselben
  - 4) Umstrukturierungen in andere Rechtsformen
  - 5) Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen

- 6) die Übernahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen
  - b) Personalrechtliche Entscheidungen (Einstellung, Abmahnung, Entlassung) von leitenden Angestellten, Verwandten und Verschwägerten des Geschäftsführenden Vorstandes und von Vorstandsmitgliedern im Verantwortungsbereich
  - c) Erwerb, Veräußerungen, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen
  - d) Investitionen, die nicht im Wirtschaftsplan stehen und im Einzelnen einen Betrag in Höhe von 10 TEUR/pro Jahr übersteigen,
  - e) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, die im Einzelfall eine monatliche Verpflichtung in Höhe von 2.500,00 EUR übersteigen bzw. langfristig über 3 Jahre sind,
  - f) Aktive Veränderungen der Anzahl der Mitarbeitenden (Reduzierung oder Erhöhung) von mehr als 10 % pro Monat bezogen auf die Betriebe
  - g) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Krediten, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 20 TEUR überschreiten,
  - h) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
  - i) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes und seinen leitenden Mitarbeitenden,
  - j) Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereins,
  - k) Bankgeschäfte über 20 TEUR im Einzelfall, außer die monatlichen Gehaltszahlungen, sowie Bankgeschäfte im Ausland
  - l) Führen von Gerichtsprozessen
  - m) Abschluss von Vergleichen in Arbeitsrechtsprozessen über 10 TEUR
- (16) Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist. Hierzu gehören auch Unterschriftsberechtigungen, Aufgabenabgrenzungen und Informationspflichten.
- (17) Die Kooptation des geschäftsführenden Vorstandes endet mit dem Ausschluss aus der AWO, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte, dem Austritt aus der AWO, der Abberufung oder auf eigenem Wunsch.

## **§ 10 Rechnungswesen**

- (1) Der Ortsverein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss anzuwenden.
- (4) Der Verein hat den Jahresabschluss als Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnungen der Teilbereiche durch einen Wirtschaftsprüfer attestieren zu lassen. Befreiungen sind beim AWO Kreisverband zu beantragen.

## **§ 11 Verbandsstatut**

- (1) Das auf der Bundeskonferenz beschlossene Verbandstatut der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Abweichungen zur Satzung gilt das Verbandsstatut.

## § 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und der Prüfung für sich und die Zweckbetriebe durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Grundlage ist das Verbandsstatut und eine Revisionsordnung der prüfenden Gliederung.

## § 13 Auflösung, Austritt

- (1) Bei Auflösung des AWO Ortsvereins Strausberg e.V. verliert er das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neugewählter Name muß sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Beim Austritt aus dem AWO Kreisverband Märkisch-Oderland kann sich der AWO Ortsverein Strausberg e.V. einer anderen AWO Gliederung anschließen. Dieser muss der Aufnahme zustimmen.

## § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2022 in Kraft.



Jens Sell  
Vorsitzender



Steffen Schuster  
Stellvertreter



Uwe Prinz  
Geschäftsführender Vorstand

Zum 31.12.2021 abberufen  
Noch nicht beim Amtsgericht ausgetragen



Marc Leesch  
Geschäftsführender Vorstand

Zum 01.01.2022 berufen  
Noch nicht beim Amtsgericht eingetragen

Strausberg, den 17.03.2022